

Kurztitel

Ersichtlichmachung bei Chemischputzerarbeiten

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 185/1979

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.10.1979

Text

§ 2. (1) Die Verpflichtung gemäß § 1 ist dadurch zu erfüllen, daß die Chemischputzerarbeiten als

1. Kiloreinigung,
2. Einfachreinigung
oder
3. Spezialreinigung

bezeichnet und hiebei deren einzelne Leistungen im Sinne des Abs. 2 angegeben werden.

(2) Die einzelnen Leistungen der im Abs. 1 Z 1 bis 3 angeführten Reinigungsarten sind:

1. Kiloreinigung:
maschinelle Reinigung ohne jede Vor- und Nachbehandlung;
2. Einfachreinigung:
 - a) Sortierung,
 - b) maschinelle Reinigung nach erfolgter Sortierung und
 - c) maschinelles Dämpfen oder Pressen;
3. Spezialreinigung:
 - a) Sortierung,
 - b) Vordetachur,
 - c) maschinelle Reinigung nach erfolgter Sortierung und Vordetachur,
 - d) Nachdetachur oder Einzelfleckbearbeitung,
 - e) maschinelles Formdämpfen oder maschinelles Pressen und
 - f) Handbügeln.

(3) Wird das Reinigungsgut auch imprägniert oder appretiert, so ist dies zusätzlich anzugeben.